



SATZUNG DER IVR

DEUTSCHE ÜBERSETZUNG

Artikel 1

Ursprung, Name und Sitz

1. Die Vereinigung wurde am 14. November 1947 in Rotterdam unter der Schirmherrschaft der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt gegründet. In ihr ging der seit dem Jahre 1874 bestehende Rheinschiffsregistorverband auf, der sich aus zuletzt 32 das Transportversicherungsgeschäft betreibende Versicherungsgesellschaften der Rheinanliegerstaaten zusammengesetzt hatte.
2. Die Vereinigung trägt den Namen IVR.
Der Name IVR versteht sich als Internationale Vereinigung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Binnenschiffahrt und der Versicherung und zur Führung des Registers von Binnenschiffen in Europa.
3. Sitz der Vereinigung ist Rotterdam.

Artikel 2

Zweck und finanzielle Mittel

1. Sinn und Zweck der Vereinigung ist die Wahrnehmung und Vertretung der gemeinsamen Interessen von Schiffahrtstreibenden, Versicherern, Experten, Maklern, Anwälten, sowie allen anderen, am Zweck und den Aufgaben der Vereinigung interessierten, natürlichen und juristischen Personen auf internationaler Basis auf dem Netz der jeweils miteinander verbundenen pan-europäischen Binnenwasserstraßen, in den folgenden Bestimmungen dieser Satzung jeweils zusammengefasst als "Wasserstraßennetz" bezeichnet.
2. In Erfüllung dieses Zwecks befasst sich die Vereinigung insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a. Schadenverhütungsinitiativen, Beurteilung der Qualität von Binnenschiffen, die im Wasserstraßennetz verwendet werden ~~durch~~ sowie Erteilung entsprechender Atteste;
 - b. Wahl und Anerkennung von Experten und Aufnahme in eine entsprechende Liste;
 - c. Bieten einer Plattform für ihre Mitglieder und Organisation von Veranstaltungen wie Kongresse, Workshops und Kolloquien;
 - d. Prüfung von Dispachen und deren Bestätigung;
 - e. Massnahmen zur Schlichtung von Streitigkeiten die sich aus Kollisionen, Hilfeleistungen oder Bergung sowie den damit zusammenhängenden Fragen ergeben;
 - f. Untersuchung, Begutachtung und Beratung in allen Angelegenheiten, die mit den vorstehend erwähnten Aufgaben in Zusammenhang stehen können;
 - g. Streben nach Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts in breitem Sinn.
3. Gemäss ihrer historischen Aufgabe führt die Vereinigung weiterhin ein Binnenschiffsregister, das möglichst auf alle auf dem Wasserstrassennetz verwendeten Binnenschiffe erweitert wird. Auf Ersuchen erteilt sie gegen Entgelt hieraus Auskünfte und Auszüge. Veröffentlichungen des Gesamtregisters bzw. von Nachträgen sollen in regelmässigen Abständen erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die durch die Führung und Veröffentlichung anfallenden Kosten durch die Erlöse aus dem Vertrieb oder anderweitig gedeckt werden können.
4. Der Finanzbedarf der Vereinigung wird aufgebracht durch
 - a. Beiträge der einzelnen Mitglieder und der nationalen Gruppen, die die Kosten zur Wahrung der allgemeinen Interessen decken müssen;
 - b. Vergütungen zur Deckung der Kosten für die von der Vereinigung geleisteten Dienste
 - c. Zuschüsse, Spenden und andere Beiträge, die die Vereinigung erhält.
5. Der Geschäftsbetrieb der Vereinigung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Vereinigung können sein:
 - a. Schifffahrtstreibende auf dem Wasserstrassennetz und ihre Verbände;
 - b. Versicherungsgesellschaften, die das Transport- und/oder Kasko-Versicherungsgeschäft im Gebiet des Wasserstrassennetzes betreiben, und ihre Verbände;
 - c. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die auf dem Gebiet des Wasserstrassennetzes
 - d. tätig sind, und ihre Verbände;
 - e. Sachverständige für den Bau, die Reparatur und den Unterhalt oder die Beurteilung von auf dem Wasserstrassennetz verwendeten Schiffen, und ihre Verbände;
 - f. Alle anderen, am Zweck und den Aufgaben der Vereinigung interessierten, natürlichen und juristischen Personen, und ihre Verbände.
2. Die vorstehend erwähnten Verbände können nur Mitglieder der Vereinigung werden, wenn sie juristische Personen sind.
3. Internationale Vereinigungen und Organisationen, die mit den in der Vereinigung vertretenen Kreisen oder den Zielsetzungen der Vereinigung verbunden sind, können auf Vorschlag des Direktionsausschusses als beratende Mitglieder zugelassen werden.
Beratende Mitglieder können zur Teilnahme an IVR-Kongressen und pro Fall zur Teilnahme an den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht gemäß Artikel 14 der Satzung.

Artikel 4 Aufnahmeantrag

Anträge zur Aufnahme als Mitglied der Vereinigung sind schriftlich an die Vereinigung zu richten. Der Verwaltungsrat beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Auf dessen Antrag kann die Generalversammlung doch noch zu einer Aufnahme beschliessen.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der Vereinigung erlischt:
 - a. durch den Tod bei einer natürlichen Person oder die Liquidation bei einer juristischen Person
 - b. durch Kündigung durch das Mitglied
 - c. durch Kündigung durch die Vereinigung. Diese kann nur erfolgen, wenn das Mitglied nicht mehr den Anforderungen für eine Mitgliedschaft gemäss der Satzung entspricht, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommt, sowie wenn vernünftigerweise von der Vereinigung die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr verlangt werden kann.
 - d. durch Ausschluss. Dieser kann nur dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, Reglemente oder Beschlüsse der Vereinigung verstößt oder die Vereinigung benachteiligt hat.
2. Die Kündigung von Seiten der Vereinigung erfolgt vom Verwaltungsrat.
Die Kündigung der Mitgliedschaft vom Mitglied oder von der Vereinigung kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Jedoch kann die Mitgliedschaft sofort beendet werden, wenn von der Vereinigung oder dem Mitglied die Fortsetzung der Mitgliedschaft vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann. Eine Kündigung, die gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verstößt, lässt die Mitgliedschaft zum frühesten Zeitpunkt nach dem Datum, zu dem gekündigt wurde, enden.

3. Ein Mitglied kann durch Kündigung seiner Mitgliedschaft einen Beschluss, der die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder erhöht, nicht für sich selbst ausschliessen.
4. Der Ausschluss aus der Vereinigung erfolgt vom Verwaltungsrat mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Das Mitglied wird umgehend schriftlich über den Beschluss mit Angabe der Gründe informiert. Gegen einen Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung des Beschlusses bei der Vereinigung Berufung zu Handen der Generalversammlung einlegen. Während der Berufungsfrist und in Abwartung der Berufung ist das Mitglied suspendiert.
6. Wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Vereinigungsjahres endet, bleibt dennoch der gesamte jährliche Mitgliedschaftsbeitrag verschuldet.

Artikel 6

Nationale Gruppe

1. Alle Mitglieder der Vereinigung, welche im gleichen Staat ihren Wohnort oder ihren Sitz haben, sofern dieser Staat einen Anschluss an das Wasserstrassennetz hat, können zusammen eine nationale Gruppe im Sinne dieser Satzung bilden, sofern sie wenigstens zwei der in Artikel 3 Absatz 1.a) bis d) genannten Berufsgruppen im betreffenden Staat vertreten.
2. Der Antrag zur Bildung einer nationalen Gruppe ist von diesen Mitgliedern gemeinsam an den Verwaltungsrat zu richten.

Artikel 7

Verwaltungsrat

1. Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat, in der Satzung "Rat" genannt, verwaltet, welcher aus einem oder mehreren Mitgliedern besteht, die von der Generalversammlung zu ernennen sind.
2. Jede nationale Gruppe kann, sofern diese Gruppe einen vom Rat festgelegten jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag geleistet hat, bindende Vorschläge zur Ernennung von einem bis höchstens drei Mitgliedern in den Rat unterbreiten, die jeweils einer der in Artikel 3.1.a), einer in Artikel 3.1.b) und einer in Artikel 3.1.c) oder 3.1.d) genannten Berufsgruppen angehören, soweit diese Gruppen im jeweiligen Staat bestehen. Jedem Vorschlag kann der bindende Charakter durch einen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen getroffenen Beschluss der Generalversammlung, in der mindestens Zweidrittel der Mitglieder vertreten sind, genommen werden.
3. Wurden keine Vorschläge unterbreitet oder beschliesst die Generalversammlung gemäss dem vorigen Absatz, Vorschlägen den bindenden Charakter zu entziehen, dann ist die Generalversammlung frei in ihrer Wahl.
4. Jedes Mitglied wird auf vier Jahre ernannt.
5. Jedes Mitglied des Rats kann jederzeit von der Generalversammlung entlassen oder suspendiert werden. Eine Suspendierung, die nicht innerhalb von drei Monaten von einem Entlassungsbeschluss gefolgt wird, erlischt nach Verstreichen dieses Termins. Ein Beschluss zur Entlassung oder Suspendierung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Generalversammlung, in der mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, getroffen werden.
6. Die Mitgliedschaft im Rat endet weiter:
 - a. durch Beendigung der Mitgliedschaft der Vereinigung bzw. Beendigung der Mitgliedschaft der Organisation, der im Rat vertreten wird.
 - b. durch Austritt
 - c. durch Tod.

Artikel 8

Funktionen im Rat, Ratssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Rat wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welche in regelmässigen Turnus den verschiedenen beteiligten nationalen Gruppen angehören. Ihr Mandat läuft, bis es durch ihren Nachfolger übernommen worden ist, auch wenn die Frist von zwei Jahren dadurch überschritten wird.
2. Falls im Laufe der Mandatszeit der Vorsitzende oder der Vize-Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, wählt die nationale Gruppe, der er angehörte, seinen Nachfolger für die restliche Zeit bis zum normalen Ablauf des Mandats seines Vorgängers.
3. Sitzungen des Rats werden von oder im Namen des Vorsitzenden schriftlich mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen ausschliesslich des Einberufungs- und Sitzungstages einberufen. Der Vorsitzende ist ausserdem verpflichtet, eine Sitzung des Rats einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Rats schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Themen beim Vorsitzenden beantragen. Falls der Vorsitzende diesem Ersuchen innerhalb von sechzig Tagen nicht stattgibt, haben die Antragsteller selbst das Recht, den Rat einzuberufen.
4. Zu den Sitzungen des Rats werden sowohl alle Mitglieder des Rats als auch des Beratenden Ausschusses eingeladen.
5. In der Sitzung des Rats hat jedes Mitglied des Rats eine Stimme. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses verfügen über eine beratende Stimme.
6. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rats anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied des Rats kann sich schriftlich von einem anderen Mitglied des Rats vertreten lassen.
7. Für jede Sitzung wird von dem vom Vorsitzenden angewiesenen Sekretär ein Protokoll erstellt, das vom Rat in seiner nächsten Sitzung gebilligt wird.
8. Die Beschlüsse des Rats werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
9. Beschlüsse können von den Mitgliedern des Rats anstelle in einer Sitzung auch schriftlich – einschliesslich per Telegramm, per Telefax, oder mittels anderer gängiger Kommunikationsmittel - getroffen werden, sofern alle Mitglieder dafür stimmen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Rat im Namen des Vorsitzenden über die Beschlüsse, die gegebenenfalls getroffen wurden.

Artikel 9

Aufgaben des Rats – Vertretung

1. Abgesehen von den Einschränkungen in der Satzung ist der Rat mit der Leitung der Vereinigung beauftragt.
2. Der Rat ist berechtigt, unter seiner Verantwortung bestimmte Teile seiner Aufgaben vom Direktionsausschuss oder von Kommissionen, die vom Rat ernannt werden, ausüben zu lassen.
3. Die Vereinigung wird durch den Rat vertreten.
Die Vereinigung kann weiter von ihrem Vorsitzenden, Vize-Vorsitzenden oder gemeinsam von zwei anderen Mitgliedern des Direktionsausschusses vertreten werden.

Artikel 10

Direktionsausschuss

1. Die Vertreter jeder nationalen Gruppe im Rat weisen aus ihrer Mitte ein Mitglied sowie - sofern sie noch nicht aufgrund des nachstehenden im Direktionsausschuss vertreten sind - ein stellvertretendes Mitglied im Direktionsausschuss an. Der Vorsitzende und der Vize-Vorsitzende des Rats haben in gleicher Funktion Sitz im Direktionsausschuss.

2. Der Direktionsausschuss ist für den täglichen Betrieb der Vereinigung und die Beschlussfassung zu denjenigen Themen zuständig, die ihm vom Rat delegiert wurden oder werden. Er ist dem Rat gegenüber Rechenschaft schuldig und muss ihm gegenüber regelmässig Bericht erstatten.
3. In der Sitzung des Direktionsausschusses hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Der Direktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Mitglied des Direktionsausschusses kann sich schriftlich von einem anderen Mitglied des Direktionsausschusses vertreten lassen.
5. Für jede Sitzung wird von dem vom Vorsitzenden angewiesenen Sekretär ein Protokoll erstellt, das vom Direktionsausschuss in seiner nächsten Sitzung gebilligt wird.
6. Beschlüsse des Direktionsausschusses werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
7. Beschlüsse können von den Mitgliedern des Direktionsausschusses anstelle in einer Sitzung auch schriftlich – einschliesslich per Telegramm, per Telefax, oder mittels anderer gängiger Kommunikationsmittel getroffen werden, sofern alle Mitglieder dafür stimmen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Direktionsausschuss im Namen des Vorsitzenden über die Beschlüsse, die gegebenenfalls getroffen wurden.

Artikel 11

Geschäftsführung

1. Der Direktionsausschuss kann einen oder mehrere Geschäftsführer ernennen, die mit der täglichen Leitung des Büros der Vereinigung und der Ausführung der Beschlüsse des Rats und des Direktionsausschusses beauftragt sind.
2. Der Direktionsausschuss stellt die Art und Weise wie und die Fälle in denen die Geschäftsführung die Vereinigung vertreten kann, fest. Dementsprechende Beschlüsse können vom Direktionsausschuss nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen werden.
3. Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Rats und des Direktionsausschusses mit beratender Stimme teil.
4. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels muss die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Direktionsausschusses für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen einholen:
 - a. Erwerb, Veräusserung oder Belastung von Immobilien;
 - b. Abschluss von Verträgen, welche einen vom Verwaltungsrat festzulegenden und dem Direktionsausschuss mitzuteilenden Betrag überschreiten oder für eine längere Zeit als ein Jahr andauern, wobei kohärente Handlungen als eine Handlung zu betrachten sind. Der Verwaltungsrat ist jederzeit zur Änderung des Betrages befugt.
 - c. Aufnahme neuer Betätigungszweige, Errichtung von Zweigstellen oder Agenturen;
 - d. Kreditweise Aufnahme von Geldern über den vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag hinaus, oder bei einer anderen als der durch den Verwaltungsrat bestimmten Bank;
 - e. Übernahme von Garantieverprechen oder Bürgschaften im Namen der Vereinigung;
 - f. Einstellung von Personal und die Zuweisung eines festen Jahresgehalt höher als einer vom Direktionsausschuss festgelegt,
 - g. Gewährung von Darlehen;
 - h. Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht.

Artikel 12

Beratender Ausschuss

1. Jeder Staat, der an das Wasserstrassennetz angeschlossen ist, kann, sofern es eine entsprechende nationale Gruppe gibt oder er ein konkretes Interesse an einer Zusammenarbeit in der IVR bekundet, einen Regierungsvertreter als Mitglied in den Beratenden Ausschuss benennen, der jederzeit von diesem Staat suspendiert oder zurückberufen werden kann.
2. Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder sein Vertreter, sowie der Generaldirektor der Donaukommission oder sein Vertreter, haben Anspruch auf einen Sitz im Beratenden Ausschuss.
3. Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses erteilen dem Rat gefragt oder ungefragt Ratschläge.

Artikel 13

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht aufgrund von Gesetz oder der Satzung dem Rat unterliegen.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Vereinigungsjahrs, gemäss den Bestimmungen von Artikel 17 einberufen. In der Generalversammlung werden u.a. behandelt
 - a. der Geschäftsbericht gemäß Artikel 19 Absatz 3 mit Erklärung des Rechnungsprüfers.
 - b. Vorschläge des Rats oder der Mitglieder, die in der Einladung angekündigt werden.
3. Außerdem wird eine Generalversammlung immer dann abgehalten, wenn der Rat es beschliesst.
4. Der Rat ist ausserdem verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Eingang eines dementsprechenden Antrags eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens eine Anzahl von Mitgliedern, die ein Zehntel der Stimmen abgeben kann, es schriftlich beantragten. Falls diesem Ersuchen innerhalb von vierzehn Tagen nicht stattgegeben wird, haben die Antragsteller selbst das Recht, die Generalversammlung einzuberufen. Die Antragsteller können dann andere als die Mitglieder des Rats mit der Führung des Sekretariats und der Sitzung und der Erstellung von Protokollen beauftragen.

Artikel 14

Zugang und Stimmrecht

1. Zugang zur Generalversammlung haben alle Mitglieder und Mitglieder der Verbände gemäss Artikel 3, 1a., 1b., 1c., und 1. d. der Vereinigung, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beratenden Ausschusses. Keinen Zugang zur Generalversammlung haben suspendierte Mitglieder und suspendierte Mitglieder des Rats, jedoch mit der Ausnahme, dass suspendierte Mitglieder Zugang zur Generalversammlung haben, in der der Suspendierungsbeschluss behandelt wird; suspendierte Mitglieder sind berechtigt, in der Sitzung über ihre Suspendierung das Wort zu ergreifen.
2. Über Zulassung anderer als in Absatz 1. erwähnter Personen beschliesst die Generalversammlung.
3. Jedes Mitglied der Vereinigung, das nicht suspendiert ist, hat eine Stimme. Die Verbände, die Mitglied der Vereinigung sind, haben jedoch eine grössere Stimmenzahl. Die Anzahl der Stimmen eines Verbandes entspricht dem Verhältnis zwischen seinem Beitrag und dem niedrigsten Beitrag eines Mitglieds, jedoch mit einer Höchstzahl von 25 Stimmen. Teile von Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beratenden Ausschusses haben eine beratende Stimme.

Artikel 15

Vorsitz – Protokoll

1. Die Generalversammlung wird - abgesehen von den Fällen gemäss Artikel 13 Absatz 4. - vom Vorsitzenden oder Vize-Vorsitzenden des Rats geleitet. Fehlen der Vorsitzende und der Vize-Vorsitzende, dann tritt ein anderes, vom Rat anzuweisendes Mitglied des Rats als Vorsitzender auf. Wird auf diese Weise kein Vorsitzender angewiesen, dann weist die Generalversammlung selbst einen Vorsitzenden an.
2. Für jede Sitzung wird von einer vom Vorsitzenden anzuweisenden Person ein Protokoll erstellt, das von der nächsten Generalversammlung gebilligt wird.

Artikel 16

Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Das während der Generalversammlung vom Vorsitzenden ausgesprochene Urteil der Abstimmung ist ausschlaggebend. Das gleiche gilt für den Inhalt eines Beschlusses, insofern es einen nicht schriftlich festgelegten Vorschlag betraf.
2. Falls jedoch unmittelbar nach dem Aussprechen des unter 1 genannten Urteils, dessen Richtigkeit bestritten wird, findet eine neue Abstimmung statt, wenn die Mehrheit der Generalversammlung oder die ursprüngliche Abstimmung nicht namentlich oder schriftlich stattfand, ein Stimmberechtigter dies verlangt. Mit dieser neuen Abstimmung entfallen die Rechtsfolgen der ursprünglichen Abstimmung.
3. Soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen
4. Blanko Stimmen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben betrachtet.
5. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mündlich, es sei denn der Vorsitzende oder einer der Stimmberechtigten vor der Abstimmung eine schriftliche Abstimmung als wünschenswert erachtet. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt mittels ungezeichnetem, geschlossenem Brief. Beschlussfassung per Akklamation ist möglich, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt eine namentliche Abstimmung.
7. Ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder, auch wenn diese nicht in einer Sitzung zusammen gekommen sind, hat, sofern mit vorheriger Kenntnis des Rats getroffen, dieselbe Kraft wie ein Beschluss der Generalversammlung.
8. Wenn in einer Generalversammlung alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind, können bei Einstimmigkeit gültige Beschlüsse über alle zu behandelnden Themen – also auch einen Vorschlag zur Satzungsänderung oder zur Liquidation – getroffen werden, auch wenn keine Einladung erfolgte, oder diese nicht vorschrifts- oder ordnungsgemäss erfolgte oder wenn eine andere Formalität nicht eingehalten wurde.
9. Beschlüsse können von den Mitgliedern anstelle in einer Sitzung auch schriftlich – einschliesslich per Telegramm, per Telefax, oder mittels anderer gängiger Kommunikationsmittel - getroffen werden, sofern sie einstimmig sind. Die Geschäftsführung nimmt die Beschlüsse, die auf diese Weise genommen wurden, im Protokollregister der Generalversammlung auf und berichtet darüber in der nächsten Generalversammlung.

Artikel 17

Einladung zur Generalversammlung

1. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt, abgesehen von Artikel 13 Absatz 4, durch den Rat oder in seinem Namen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Unterrichtung der Mitglieder oder durch eine entsprechende Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift jedes Landes, in dem eine

nationale Gruppe im Sinne von Artikel 6 besteht. Die Frist zur Einberufung einer Generalversammlung beträgt mindestens vierzehn Tage ausschliesslich des Tags der Einladung und der Generalversammlung.

2. Bei der Einladung werden die zu behandelnden Themen angegeben, wobei die Bestimmungen von Artikel 20 unberührt bleiben.

Artikel 18

Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung erteilt einem Rechnungsprüfer gemäss Artikel 2:393 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzes (Burgerlijk Wetboek) den Auftrag, die vom Rat erstellte Jahresrechnung zu prüfen und darüber eine Erklärung abzugeben.
2. Der Rat kann einen Rechnungsprüfer vorschlagen.
3. Der Auftrag kann von der Generalversammlung jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 19

Verwaltung-Vereinigungsjahr-Geschäftsbericht-Jahresrechnung

1. Der Rat ist verpflichtet, den Vermögensstand der Vereinigung und alles in Bezug auf die Tätigkeiten der Vereinigung gemäss den Anforderungen, die daraus resultieren, derartig zu verwalten und die damit zusammenhängenden Bücher, Akten und anderen Datenträger auf eine derartige Weise aufzubewahren, dass jederzeit die Rechte und Verpflichtungen der Vereinigung daraus hervorgehen.
2. Das Vereinigungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.
3. Der Rat unterbreitet der Generalversammlung seinen Geschäftsbericht über die Tätigkeiten der Vereinigung und die Vereinigungspolitik vor Ablauf der ersten sechs Monate nach Ende des Vereinigungsjahres, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet eine Verlängerung dieser Frist. Der Rat unterbreitet dabei der Generalversammlung die Bilanz und die Betriebsrechnung mit einer Erläuterung zur Genehmigung. Er überreicht damit gleichzeitig die Erklärung des Rechnungsprüfers gemäss Artikel 18. Diese Dokumente werden von allen Mitgliedern des Rats unterzeichnet. Fehlt die Unterzeichnung eines oder mehrerer Mitglieder, dann wird darüber mit Vermeldung der Gründe berichtet. Nach Ablauf der oben genannten Frist kann jedes Mitglied von allen Ratsmitgliedern verlangen, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen.
4. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes entlastet den Rat für alle Handlungen, die aus diesem Bericht hervorgehen oder deren Ergebnis darin verarbeitet ist, es sei denn, es wird ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht und vorbehaltlich dessen, was im Gesetz darüber bestimmt ist oder wird.

Artikel 20

Satzungsänderung

1. Die Satzung der Vereinigung kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 16 Absätze 6 und 7, nur durch einen entsprechenden Beschluss der Generalversammlung, die zu einer Sitzung zwecks Satzungsänderung eingeladen wurde, geändert werden.
2. Diejenigen, die eine Generalversammlung zur Satzungsänderung einberufen haben, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung und bis Ablauf des Tages, an dem die Versammlung abgehalten wird, eine Kopie dieses Vorschlags, worin die vorgeschlagene Änderung wörtlich aufgenommen ist, an einem dazu geeigneten Ort für die Mitglieder zur Kenntnisnahme vorlegen. Ausserdem wird eine solche Kopie auf Ersuchen eines Mitglieds diesem zugesandt.
3. Eine Änderung der Satzung kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 16 Absätze 8 und 9, nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend oder vertreten ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der

abgegebenen Stimmen. Falls in einer Generalversammlung, die über eine Änderung beschließen soll, die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Stimmen nicht erreicht wird, wird nach Verstreichen von mindestens einem Monat, jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Generalversammlung, eine zweite Generalversammlung einberufen und abgehalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Stimmen über den gestellten Antrag beschließen kann. Der Beschluss selbst bedarf jedoch auch in diesem Falle einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Eine Änderung der Satzung tritt erst in Kraft, nachdem hiervon eine notarielle Akte ausgefertigt worden ist. Jedes Mitglied des Rates ist berechtigt, diese Akte ausfertigen zu lassen.

Artikel 21

Auflösung

1. Die Vereinigung kann mittels eines Beschlusses der Generalversammlung aufgelöst werden. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 des vorherigen Artikels finden dementsprechende Anwendung.
2. Die Abwicklung erfolgt vom Direktionsausschuss, es sei denn die Generalversammlung trifft eine andere Entscheidung.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen der Vereinigung wird entsprechend einem von der Generalversammlung zu fassenden Beschluss auf eine oder mehrere gemeinnützige Institutionen oder Gesellschaften übertragen, welche in etwa die gleichen Ziele verfolgen wie die aufgelöste Vereinigung.

Artikel 22

Geschäftsordnung

1. Der Rat kann mit Genehmigung der Generalversammlung eine oder mehrere Geschäftsordnungen erlassen, die er jederzeit mit Genehmigung der Generalversammlung ändern kann.
2. Eine Geschäftsordnung darf weder gegen das Gesetz, noch gegen die Satzung verstossen.

Artikel 23

Schlussbestimmung

Der Rat ist befugt, von der Satzung französische, deutsche und englische Übersetzungen ausfertigen zu lassen. Bei der Beurteilung der Satzung ist ausschliesslich der niederländische Text, der in der desbetreffenden Akte aufgenommen ist, maßgebend.